



# **MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV**

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

**VOM 28. OKTOBER 2011**

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 22. Oktober 2010

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern

betreffend

## **GEMEINDE WANGEN a/A - WIEDLISBACH, WAFFENPLATZ; ÜBUNGSDORF RETTUNGSTRUPPEN, MODERNISIERUNG DER ÜBUNGSANLAGEN**

### **I**

*stellt fest:*

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 reichte armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, das Gesuch für die Modernisierung der Übungsanlagen im Übungsdorf der Rettungstruppen auf dem Waffenplatz Wangen a/A-Wiedlisbach der Genehmigungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.
2. Das Vorhaben wird wie folgt *umschrieben*:

Die Gesuchstellerin, plant die bestehenden Übungsanlagen auf dem Waffenplatz Wangen a/A-Wiedlisbach baulich und technisch zu sanieren, um sie den neuesten Ausbildungsbedürfnissen von Rettungstruppen anzupassen. Diese Modernisierung umfasst verschiedene Module, verteilt über eine grössere Fläche beidseits der Aare. Aufgrund der umfangreichen und wesentlichen Änderung in einem ökologisch sensiblen Gebiet integriert das Projekt Massnahmen zum Schutz der Umwelt, welche aufgrund einer vorgängig durchgeführten Prüfung der Umweltverträglichkeit geplant wurden (Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP). Die Verfasser des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) kommen zum Schluss, dass das Vorhaben im Einklang mit den geltenden Gesetzen und umweltverträglich ist.

Die Übungsanlagen der Rettungstruppen in Wangen a/A-Wiedlisbach sind als Bestandteil im ‚Konzept Ausbildungsanlagen Brandbekämpfung im Verteidigungsbereich‘ erfasst. Deren Modernisierung wurde im Rahmen der Immobilienbotschaft VBS 2010 von den Eidg. Räten bewilligt.

Die Modernisierung der Übungsanlagen erfolgt mittels folgender Massnahmenpakete (Module):

- Modernisierung der Grundausbildungsplätze (Brandpisten) und Einbau von Feuersimulationsanlagen
- Neubau eines Hydrantennetzes / der Kanalisation / einer Pumpstation
- Neubau einer Industrie-/Gebäudebrandanlage für kombinierte Brandbekämpfungseinsätze (inkl. Schaum- und Pulvereinsatz)
- Neubau einer Ausbildungsanlage «Überschwemmung»
- Neubau einer Ausbildungsanlage «Umweltschutz/Ölhavarie»
- Neubau eines Mehrzweckgebäudes mit multifunktionellem Saal, Magazinen und Werkhalle
- Anpassen der Wasserbezugsorte 1, 2 und 3
- Ersetzen, Anpassen und Erweitern der bestehenden Brandräume
- Ersetzen, Anpassen und Erweitern der Trümmeranlagen
- Trafostation, Stromnetz und Beleuchtung
- Ökologische Ersatzmassnahmen

3. Das Vorhaben wird wie folgt *begründet*:

Das Übungsdorf auf dem Waffenplatz Wangen a/A-Wiedlisbach dient den Rettungstruppen zur Grundausbildung (AGA), zur Funktionsgrundausbildung (FGA) und für die Verbandsausbildung 2 der Durchdiener (VBA 2, DD). Sie wird ausserdem von diversen zivilen Partnern / Rettungsformationen benutzt und ermöglicht in Zukunft umfangreiche Übungen auf zahlreichen Schadensbildern.

Die bestehende Infrastruktur im Übungsdorf lehnt sich an Gebäude an, wie sie heute aufgrund veränderter Bau- und Lebensweise nicht mehr angetroffen werden. Mit der Beschaffung von schwerem Rettungsgerät in den Neunzigerjahren haben sich die Anforderungen an die Anlage zusätzlich geändert. So haben Katastropheneinsätze in der Vergangenheit gezeigt, dass heutige Schadenslagen im Vergleich zur bestehenden Übungsinfrastruktur sehr viel komplexer und nur zusammen mit zivilen Partnern zu bewältigen sind.

Um den veränderten Umständen Rechnung zu tragen und weiterhin eine hochwertige Ausbildung von Rettungsformationen zu garantieren, soll das Übungsdorf dem aktuellen Stand der Bautechnik anpassen werden. Die geplanten Module sollen Übungen unter möglichst realistischen Bedingungen ermöglichen, den Vorbereitungsaufwand minimieren und wiederverwendbar sein.

4. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (10. November 2010 bis am 10. Dezember 2010). Das Projekt wurde zudem vor Ort den Vertretern der umliegenden Gemeinden vorgestellt.

5. Die Gemeinde Walliswil bei Niederbipp nahm am 9. Dezember 2010, die Gemeinde Wangen an der Aare am 10. Dezember 2010, die Gemeinde Walliswil bei Wangen am 14. Dezember 2010 und die Gemeinde Wiedlisbach am 4. Januar 2011 zum Projekt Stellung. Der Kanton Bern übermittelte der Genehmigungsbehörde die kommunalen Stellungnahmen und nahm mit Schreiben vom 3. Februar 2011 seinerseits Stellung.
6. Innerhalb der Auflagefrist vom 10. November bis 10. Dezember 2010 sind gegen das Projekt die folgenden beiden Einsprachen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht worden:

a. *Einsprache der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp vom 9. Dezember 2010*

Der Gemeinderat begrüsst die Modernisierung des Übungsdorfes grundsätzlich. Er stellt fest, dass das Übungsdorf in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern der Gemeinde liegt. Aufgrund möglicher Immissionen durch den Betrieb des Übungsdorfes zulasten der Wohngebiete erachtet sich der Gemeinderat als zur Einsprache berechtigt.

Mit der Einsprache fordert die Gemeinde mehr Schutzmassnahmen gegen Lärm-, Geruchs-, Rauch- und Lichtimmissionen. Sie weist darauf hin, dass bei Übungen nur Holzbrennstoffe nach LRV verwendet werden dürfen und fordert weiter die Bildung einer Arbeitsgruppe, um die Eckwerte des künftigen Betriebes auf dem Waffenplatz zwischen der Emissionsverursacherin und der Gemeinde verbindlich festzulegen. Schliesslich verlangt der Gemeinderat zusätzliche Lärmschutzmassnahmen im Bereich der Wasserbezugsorte.

In der Begründung kritisiert der Gemeinderat die Beurteilung der Umweltverträglichkeit hinsichtlich der Lärmbelastung. Er weist auf die punktuell störenden Ereignisse hin, welche die Ruhe / Nachtruhe der Anwohner trotz zulässiger Gesamtlärmbelastung stören. Ausserdem hegt der Gemeinderat Zweifel daran, dass die bestehenden Weisungen zur Benutzung des Übungsdorfes tatsächlich eingehalten werden.

Die Genehmigungsbehörde unterbreitete dem Gemeinderat nach Anhörung der Gesuchstellerin den folgenden Einigungsvorschlag:

- Installation mobiler Lärmschutzwände an den Wasserbezugsorten zum Schutz vor störenden Motorengeräuschen der Generatoren.
- Neubeurteilung der Weisungen über die Nutzung und den Betrieb auf dem Waffenplatz Wangen a/A-Wiedlisbach ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten.

Mit Schreiben vom 27. September 2011 wies der Gemeinderat Walliswil b. N. den Einigungsvorschlag zurück und bekräftigte seine Forderung um Einsitz in einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Nutzungsregelungen für das Übungsdorf. Die Gesuchstellerin wies den Einigungsvorschlag teilweise mit der Begründung zurück, dass zusätzliche Lärmschutzmassnahmen keine substantielle Verbesserung des Lärmschutzes bewirken würden. Das Waffenplatzkommando unterstützt indes den Vorschlag, das Betriebsreglement bei Änderungen nach einem Jahr zu überprüfen. Es verlangt dazu den Nachweis erhöhter Emissionswerte.

b. *Einsprache der Gemeinde Wangen an der Aare vom 10. Dezember 2010*

Der Gemeinderat begrüsst die geplante Modernisierung des Übungsdorfes und das Bestreben, den Betrieb umweltverträglicher zu gestalten.

Zur Entlastung der Anwohner von übermässigem Durchgangsverkehr durch Baustellenverkehr und Übungsdorfbenutzer legte die Gemeinde vorsorglich Einsprache ein und beantragt die verkehrstechnische Erschliessung des Waffenplatzes via Kantonsstrasse Wiedlisbach – Bannwil und über die Militärbrücke verbindlich in der Plangenehmigung

festzulegen. Sie begründet ihre Einsprache mit der Befürchtung vor Mehrverkehr im Dorf selbst. Zudem weist sie darauf hin, dass ihre Strassen einer intensive Belastung durch militärische Fahrzeuge längerfristig nicht gewachsen sind.

Mit dem Bau der Militärbrücke (militärische Plangenehmigung vom 27. Mai 2007) wurde eine neue Zufahrt zum Übungsplatz geschaffen, deren Zweck unter anderem darin besteht, die Bevölkerung von Immissionen durch militärischen Verkehr zu entlasten. Gemäss Angaben der Gesuchstellerin hält die Brücke dem Verkehrsaufkommen von Militär- und Baustellenverkehr stand. Es findet sich kein Grund, weshalb eine alternative Erschliessung des Übungsplatzes über das Dorf nötig sein soll, solange die Verkehrssicherheit gegeben ist. Dementsprechend hat die Gesuchstellerin gegenüber der Genehmigungsbehörde zugesichert, auf Einwände in Bezug auf die Baustellenerschliessung zu verzichten und erklärte sich mit dem Antrag der Gemeinde Wangen a.A. einverstanden. Die Genehmigungsbehörde unterbreitet darauf hin der Gemeinde den Vorschlag, die Verkehrserschliessung in ihrem Sinn per Auflage zu verfügen.

Auf den Einigungsvorschlag hin zog die Gemeinde Wangen a.A. mit schriftlicher Erklärung vom 30. August 2011 die Einsprache unter der Bedingung einer Präzisierung der Auflage zur Waffenplatzerschliessung zurück. Diesem Anliegen wird entsprochen.

Durch den Rückzug vom 30. August 2011 ist die Einsprache der Gemeinde Wangen an der Aare gegenstandslos.

7. Die Flurgenossenschaft Walliswil bei Niederbipp, welche Eigentümerin der Drainageanlage im Bereich Aarematten ist, legte am 3. Dezember 2011 Rechtsverwahrung zur späteren Geltendmachung allfälliger Ansprüche ein.

Als Eigentümerin der Drainageanlage im Bereich Aarematten fordert die Flurgenossenschaft Walliswil b.N. die Bauherrin auf, im Bereich ihres Grundstückes für ein reibungsloses Funktionieren der Anlage zu sorgen.

Die Gesuchstellerin, wie auch das VBS hat die Rechtsverwahrung zur Kenntnis genommen.

8. Am 30. März 2011 fand unter Leitung der militärischen Genehmigungsbehörde eine Begehung zu diversen Umweltthemen (Arten, Ökosysteme und Landschaften) statt. Daran beteiligten sich Vertreter der kantonalen Fachstellen, der Bundesfachstelle und der Gesuchstellerin.
9. Mit den Erkenntnissen aus der Begehung vor Ort erhielten die Teilnehmer erneut Gelegenheit, sich zum Projekt zu äussern. So reichte der Kanton mit Schreiben vom 18. April 2011 eine ergänzende Stellungnahme inklusive Begehren aus den angehörten Gemeinden ein.
10. Am 30. April 2011 wurde eine Ergänzung zum UVB eingereicht.
11. Das BAFU nahm am 18. Juli 2011 zum Vorhaben Stellung. Das SECO (Eidg. Arbeitsinspektion) reichte seine Beurteilung des Vorhabens mit Schreiben vom 13. Januar 2011 ein.

## II

*zieht in Erwägung:*

### **A. Formelle Prüfung**

#### *1. Sachliche Zuständigkeit*

Beim Übungsdorf der Rettungstruppen auf dem Waffenplatz Wangen a/A-Wiedlisbach handelt es sich um eine Anlage, die primär für einen militärischen Zweck saniert wird. Betroffen ist ein Übungsgelände, das der militärischen Ausbildung dient (Art. 1 Abs. 2 Bst. c MPV). Somit ist das militärische Plangenehmigungsverfahren anwendbar und das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für dessen Durchführung zuständig (Art. 2 MPV).

#### *2. Anwendbares Verfahren*

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Das Vorhaben unterliegt einer Prüfungspflicht über die Umweltverträglichkeit (UVP) im Sinn von Art. 10a Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01).

Die Anordnung einer UVP wird wie folgt *begründet*:

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) verlangt in Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV für Änderungen einer bestehenden Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn sie im Anhang der Verordnung aufgeführt wird, die Änderung wesentlich ist und diese in einem Verfahren beurteilt wird, das bei neuen Anlagen massgeblich ist. Eine Änderung ist wesentlich, falls die der Anlage zufallenden Änderungen der Umweltbelastungen ins Gewicht fallen können.

Auf dem Übungsgelände wird mit schweren Maschinen und teilweise wassergefährdenden Stoffen verfahren. Neben reinen Sanierungsarbeiten sind auch Module geplant, die eine Funktionserweiterung der Anlage mit potentieller Umweltgefahr zur Folge haben (Ölhavarie, neue Brandbekämpfungsanlage, Kanalisation usw.). Sowohl der Bau als auch der Betrieb der Übungsanlage können weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Aus diesem Grund wurde die Gesuchstellerin gestützt auf Art. 7 in Verbindung mit Anhang Nr. 50.1 UVPV verpflichtet, einen Bericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt gemäss Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) zu erstellen.

- c. Das Bauvorhaben ist als Zwischenergebnis sowohl im Sachplan der Waffen- und Schiessplätze vom 19. August 1998, als auch in der Vernehmlassungsvorlage 2007 enthalten (Sachplannummer 02.16). Das Projekt ist auf der Stufe der Grobplanung genügend abgestimmt, wie die Ergebnisse der Anhörung gezeigt haben. Deshalb ist keine vorgängige Festsetzung im Sachplan nötig.

## B. Materielle Prüfung

### 1. Stellungnahme der Gemeinde Walliswil bei Wangen vom 14. Dezember 2010

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zustimmend zur Kenntnis. Es kann aus seiner Sicht wie geplant ausgeführt werden. Beantragt wird, die bestehenden öffentlichen Leitungen im Baugebiet in ihrem Bestand zu erhalten und die Gemeinde schadlos zu halten.

Der Gemeinderat stellt fest, dass während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Hingegen fordert die Flurgenossenschaft Walliswil bei Wangen ein reibungsloses Funktionieren ihrer Drainageanlage im Bereich des Parzelle Grundbuchblatt Nr. 715 und legt Rechtsverwahrung ein.

### 2. Stellungnahme der Einwohnergemeinde Wiedlisbach vom 14. Januar 2011

Gemäss dem Schreiben der Gemeinde sind keine Einsprachen gegen das Projekt eingegangen und der Gemeinderat hat keine Bemerkungen zum Vorhaben.

### 3. Stellungnahme des Kantons Bern 3. Februar 2011

3.1 Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern hat die kantonsinterne Anhörung unter den betroffenen Stellen koordiniert und nahm am 3. Februar 2011 als kantonsinterne Leitbehörde ein erstes Mal zum Projekt Stellung. Der Kanton unterstützt das Vorhaben und regt an, die Bedingungen und Auflagen sowohl der kantonalen Fachstellen, als auch diejenigen der Gemeinden in die Plangenehmigung aufzunehmen.

3.2 Das Amt für Wald, Waldabteilung 6 Burgdorf-Oberaargau nahm mit Schreiben vom 1. Dezember 2010 zum Projekt Stellung. Die Fachbehörde stellt folgendes fest:

- a. Das Ufergehölz unterliegt nicht dem Waldgesetz, sondern der Naturschutz- und Wasserbaugesetzgebung.
- b. Bei bloss geringen Änderungen an bestehenden Gebäuden, gelangt unter Umständen Art. 34 Abs. 1 lit. a der kantonalen Waldverordnung zur Anwendung, womit keine Ausnahmegewilligung erforderlich wäre.
- c. Die Fachbehörde weist darauf hin, dass die Pläne der Gesuchstellerin bezüglich dem Waldverlauf nicht ganz korrekt sein dürften.
- d. Einige Module unterschreiten den zulässigen Waldabstand von 30m. Die Fachbehörde verweist für die Bedingungen einer Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands auf Art. 25 – Art. 27 des kantonalen Waldgesetzes. Demzufolge gilt es folgende Auflagen einzuhalten:

Anträge

- Der Wald darf nicht zurückgedrängt werden.
- Bäume, Sträucher und der Waldboden unterliegen absoluter Schonung.
- Auf Waldareal sind Deponien jeglicher Art verboten.
- Auf Waldareal dürfen weder Maschinen und Geräte abgestellt, noch Bauinstallationen errichtet werden.
- Die Waldabstände dürfen durch die Truppe nicht übermässig beansprucht werden.

- 3.3 Das *Fischereiinspektorat* nahm am 7. Dezember 2010 zum Vorhaben Stellung. Es erklärt sich mit dem Projekt und dem Vorgehen sowie der Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für einen technischen Eingriff in das Aareufer einverstanden.

Antrag

- Die Massnahmen gemäss UVB, Kap. 6.1, Massnahmentabelle, Ziff. Obw-1, Abw-1, Abw-2, Na-2, Na-4 und UBB-1 sind durchzuführen.

- 3.4 Das *Amt für Wasser und Abfall* (AWA) nahm mit Schreiben vom 30. Dezember 2010 zum Projekt Stellung. Es beurteilte die Grundstücksentwässerung, den gewerblich/industriellen Gewässerschutz, die Versickerung bzw. den Grundwasserschutz sowie Auswirkungen von schadstoffhaltigen Böden und Abfall auf die Gewässer. Die Stellungnahme enthält diverse Hinweise, welche bereits im Rahmen der Umsetzung von GEP-Massnahmen auf dem Übungsdorfgelände berücksichtigt wurden. In ihren eigenen Erwägungen beschränkt sich die Genehmigungsbehörde deshalb auf neue oder besonders heikle Punkte des vorliegenden Dossiers.

Anträge

*Während der Bauphase*

Grundstücksentwässerung

- Die Abwasserleitungen innerhalb des Perimeters sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt, gewartet und, wenn notwendig, ersetzt werden können.

Versickerung / Grundwasserschutz

- Folgende Dokumente gelten als integrierender Bestandteil dieses Fachberichtes:
  - a. Die allgemeinen Auflagen gemäss „Merkblatt für Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen“ (Mai 2009)
  - b. Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Mai 2009)
- Änderungen des Vorgehens (z.B. Pfahlssystem) sowie besondere Vorkommnisse sind dem AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, sofort zu melden.
- Die Bewilligung für die temporäre Grundwasserabsenkung dauert längstens bis zum Zeitpunkt der Bauabnahme.
- Die Grundwasserabsenkung darf grundsätzlich nur solange und so tief erfolgen, als dies für die Realisierung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich ist.
- Die abgepumpte Grundwassermenge ist permanent zu messen und aufzuzeichnen, z.B. mittels Messkanal mit Schreibpegel.
- Die Grundwasserstände innerhalb und ausserhalb der Baugrube sind in Grundwassermessstellen vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu überwachen, d.h. in geeigneten zeitlichen Abständen einzumessen und in m.ü.M. zu protokollieren.
- Das Fischereiinspektorat und der Wasserbauingenieur des Obergeringenieurkreises IV sind frühzeitig über den Beginn der Grundwasserabsenkung und die Einleitung in das Oberflächengewässer zu informieren.

- Anfallendes Baugrubenabwasser ist nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.
- Die Feststoffe des abgepumpten Abwassers sind vor dessen Ableitung mit wirksamen Massnahmen (z.B. mit ausreichend dimensionierten Absetzbecken) abzutrennen.
- Während und nach Betonier- oder Injektionsarbeiten ist der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers zu überwachen (z.B. mittels pH-Indikatorstreifen oder pH-Elektrode) und zu protokollieren.
- Erfüllt der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers die Anforderungen gemäss Anhang 3.2 GSchV nicht, ist das Abwasser mittels einer Neutralisationsanlage zu behandeln und nach Absprache mit der Gemeinde und der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.
- Für Sicker- oder Drainageschichten ist ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen sind demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.
- Sämtliche Schachtabdeckungen von Versickerungsanlagen (inkl. Kontrollschächte und Schlammfänger) müssen verschraubt und wasserdicht sein. Die Gussdeckel müssen mit "Versickerung" resp. "Versickerung / Schlammfänger" gekennzeichnet sein. Die Schachtdeckel dürfen nicht überdeckt werden.
- Der Bodenaufbau bei den Versickerungsanlagen hat gemäss Tabelle 3.4 der Richtlinie „Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (VSA, 2002 und Update 2008)" mit Unter- und Oberboden zu erfolgen.

### *Während des Betriebs*

#### Versickerung / Grundwasserschutz

- Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keine Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Löschmittel, Pestizide usw.) verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.
- Versickerungsmulden dürfen erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen werden. Zum Schutz der Humusschicht sind bei den Einlaufstellen in die Versickerungsmulden geeignete Prall- oder Kolkschutzmassnahmen vorzusehen.
- Versickerungsanlagen sind einwandfrei zu unterhalten. Schlammfänger müssen für den Unterhalt mit Saugwagen zugänglich sein.

#### Gewerblich / industrieller Gewässerschutz

- Betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den Weisungen der Lieferfirma zu betreiben und jederzeit einwandfrei zu unterhalten. Die notwendigen Kontroll- und Wartungsarbeiten sind regelmässig durch eine speziell instruierte und ausdrücklich für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auszuführen. Der Inhaber muss
  - a. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten,
  - b. Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben,

c. beim Betrieb der Anlagen alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen (Art. 13 GSchV).

- Per- und polyfluorierte Löschschäume gelten als Sonderabfälle. Diese sind im Sinne der "Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)" zu sammeln und entsprechend den Vorschriften der VeVA zu handhaben, zu kennzeichnen und einem bewilligten Empfängerbetrieb abzugeben.
- Kühlwasser (Aarewasser), welches zum Kühlen von benachbarten Gebäuden bei Löschübungen eingesetzt wird, darf sich nicht mit verschmutztem Löschwasser oder Rauchgasen vermischen. Verschmutztes Kühlwasser darf nicht mehr zurück in die Aare geleitet werden. Entsprechende organisatorische oder auch bauliche Massnahmen sind zu treffen.
- Die „Allgemeinen Auflagen für die Grundstücksentwässerung“ des Amtes für Wasser und Abfall sind einzuhalten.

3.5 Die *Abteilung für Naturförderung* des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern beurteilte mit Schreiben vom 17. Januar 2011 einerseits den UVB und andererseits das konkrete Projekt. Nach eingehender Prüfung der Gesuchsunterlagen stimmt es der Erteilung folgender Ausnahmegewilligungen zu:

- Ausnahmegewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation
- Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG

Die Fachstelle kommt zum Schluss, dass das Projekt unter den folgenden Auflagen im Bereich Flora und Fauna als umweltverträglich im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gilt:

Anträge

- Für die Vorbereitung und Ausführung der Bauarbeiten ist eine Fachperson mit ökologischer Ausbildung mit der Baubegleitung zu beauftragen. Für die Baubegleitung ist ein Pflichtenheft zu erarbeiten. Das Pflichtenheft ist der Abteilung Naturförderung vor Baubeginn zuzustellen.
- Die Bauherrschaft und die Baubegleitung haben die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen ins Bild zu setzen.
- Bei Eingriffen in geschützte oder schutzwürdige Biotope ist die Situation vor Beginn der Erdarbeiten fotografisch zu dokumentieren.

*Während der Bauphase*

- Die im Umweltverträglichkeitsbericht vom 23. September 2010 und den Ergänzungen E+B zum UVB vom 30. April 2011 (Anhang G) vorgeschlagenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen Na-1 bis Na-5 sind vollumfänglich umzusetzen.
- Im angrenzenden kantonalen Naturschutzgebiet „Bleiki“ dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten und Installationsplätze eingerichtet oder Material zwischendeponiert oder abgelagert werden.

*Bis zur Bauabnahme*

- Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme einzuladen.

### *Nach der Bauabnahme*

- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Abteilung Naturförderung mit einem Schlussbericht über die Realisierung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu dokumentieren.

- 3.6 Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung* reichte mit Schreiben vom 20. Januar 2011 seine Stellungnahme zum vorliegenden Projekt ein.

Im Fachbericht wird festgestellt, dass sich das Übungsdorf gemäss dem Gesetz über die See- und Flussufer (SFG) im Perimeter der Uferschutzplanung (USP), Sektor M Militärareal, der Gemeinde Walliswil bei Wangen befindet. Der Übungsplatz „Bleiki“ grenzt unmittelbar an den Perimeter der Uferschutzplanung der Gemeinde Wiedlisbach und läuft im Schutzzonenplan unter der Bezeichnung „übriges Gemeindegebiet“.

Zwischen der Aare und dem Übungsdorf bzw. Übungsplatz Bleiki verläuft der öffentliche Uferweg.

#### Antrag

- Das Vorhaben darf die öffentlichen Uferwege beidseits der Aare nicht beeinträchtigen. Sie sind durchgehend offen zu halten.

- 3.7 Das *beco Berner Wirtschaft*, Fachbereich Immissionsschutz, nahm mit Schreiben vom 6. Januar 2011 zum vorliegenden Projekt und zum UVB Stellung. Darin wurden die Themen Luftreinhaltung, Lärm von Baustellen und Gewerbe- bzw. Industrielärm für die geplanten Anlage beurteilt. Die Fachstelle schliesst sich den Schlussfolgerungen des UVB weitgehend an. Dies betrifft zum einen die Beurteilung der Emissionen, zum andern die im UVB vorgeschlagenen Massnahmen. Das *beco* beantragt keine speziellen Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen, sondern verweist auf den Massnahmenkatalog im UVB vom 23. September 2010. Insbesondere weist es auf die Massnahme Luf-2 *Minimierung der Emissionen der Bautransporte* sowie die Massnahme Luf-3 *Partikelfilter Maschinen* für die auf der Übungsanlage eingesetzten Maschinen und Geräte hin.

#### Antrag

- Die im UVB vorgesehenen Massnahmen sind in die Plangenehmigung aufzunehmen.

Die Fachbehörde schliesst ihre Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die Bauherrin grundsätzlich für die Einhaltung der Vorschriften zum Immissionsschutz verantwortlich ist.

- 3.8 Das *Amt für Umweltkoordination und Energie* beurteilte im Schreiben vom 2. Februar 2011 die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gesamthaft. Es fasste die eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachbehörden zusammen und ergänzte diese mit Aussagen und Wertungen zum UVB.

#### Anträge

- Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt (gemäss Ziffer 6 Seite 59ff) sind sach- und zeitgerecht umzusetzen. Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu auch die Hinweise unter Ziffer 8 der Gesamtbeurteilung).

- Die Massnahmen und Auflagen sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die Ausschreibungen zu integrieren und von der Umweltbaubegleitung (UBB) in die Liste der zu kontrollierenden Auflagen zu übernehmen.
- Invasive Neophyten sind vor, während und nach Bauabschluss im gesamten Projektperimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss sachgerecht behandelt werden.
- Für die Detailprojektierung und zur Umsetzung der Umweltmassnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen. Die UBB orientiert die kantonalen Fachstellen über Baubeginn und Bauablauf, informiert bei Problemen und geringfügigen Projektänderungen und lädt sie nach Bedarf zu (Bau)Sitzungen und zur Bauabnahme ein.
- Weitere Eingriffe, inklusive Aufwertungsmassnahmen im Uferbereich und die Bemessung des geschützten Uferbereichs sind mit den betroffenen kantonalen Fachstellen im Detail festzulegen (Massnahmen Na-2 und Na-4).
- Die Höhe der Geländeschüttungen für das Mehrzweckgebäude (Modul 6.1) ist zu überprüfen und mit dem Wasserbauingenieur des Obergeringenieurkreises (OIK) IV zu besprechen.
- Der Oberflächenbelag des Platzes vor dem Mehrzweckgebäude ist mit dem OIK IV und dem AWA vor Baubeginn festzulegen.

- 3.9 Die Wasserbaupolizei, Obergeringenieurkreis IV, des *Tiefbauamtes des Kantons Bern* reichte am 14. April 2011 einen Mitbericht zum Vorhaben ein. Sie befürwortet die Pläne der Gesuchstellerin grundsätzlich und unterstützt alle grossräumigen Objektschutzmassnahmen, die ein allfälliges Restrisiko beim Überfluten des Areals durch die Aare minimieren. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Fachbehörde neben der dem Modul 6.1 auch das Modul 6.2 einen halben Meter anzuheben.

Nicht einverstanden ist das Tiefbauamt mit dem beabsichtigten Zaun um Modul 6.1. Dieser unterschreite den minimalen Abstand von 15 m zur Aare und käme inmitten der geschützten Ufervegetation zu liegen. In diesem Uferbereich sind jedoch keine Bauten erlaubt, weshalb der Zaun aus wasserpolizeilicher Sicht nicht bewilligungsfähig sei.

Antrag

- Die Umzäunung des Mehrzweckgebäudes muss den minimalen Abstand von 15 m zur Aare einhalten und darf keine geschützte Ufervegetation beeinträchtigen.

- 3.10 Anlässlich der Begehung vom 30. März 2011 wurden gewisse Projektanpassungen beschlossen. Mit Schreiben vom 1. April 2011 erhielten die kantonalen und bundeseigenen Fachstellen deshalb erneut Gelegenheit, das Projekt zu beurteilen. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern führte wiederum eine kantonsinterne Vernehmlassung durch und hörte die betroffenen Gemeinden an. Ergänzend wurden die folgenden Anträge gestellt.

Anträge

- Forderung des Fischereiinspektorats und des Amtes für Umweltkoordination und Energie, es sei künftig das Tiefbauamt, Obergeringenieurkreis IV vom Vorhaben und dessen Umsetzung in Kenntnis zu setzen.
- Forderung der Abteilung Naturförderung betreffend Beizug einer Fachperson für Fledermäuse.

#### 4. Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt BAFU

Mit Schreiben vom 18. Juli 2011 nahm die Sektion UVP und Raumordnung im Namen des BAFU abschliessend Stellung zum Vorhaben.

##### 4.1 Natur- und Landschaft

Das Projekt kommt in einem Gebiet zu liegen, das für Flora und Fauna von grossem Wert ist. Von den Eingriffen sind teilweise schutzwürdige Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) betroffen. Die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern verlangt deshalb eine Umweltbaubegleitung durch eine Fachperson mit ökologischer Ausbildung. Das BAFU unterstützt den entsprechenden Antrag der Abteilung für Naturförderung ANF des Kantons Bern. Die Arbeiten haben in Absprache mit der Umweltbaubegleitung zu erfolgen, um deren sachgerechte Ausführung und die Minimierung der Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Lebensräumen sicherzustellen.

##### 4.1.1 Übungsdorf

Im Übungsdorf ist der Neubau eines Elektrizitätsnetzes und einer Arealbeleuchtung vorgesehen. Unnötige Lichtemissionen stellen eine Störung für die Fauna, aber auch für die Menschen dar. Die Aussenbeleuchtung kommt in die unmittelbare Nähe der Aare zu liegen. Im Bereich von Gewässern finden sich überdurchschnittlich viele Insekten. Eine unsachgemässe Beleuchtung stellt hier einen Konflikt dar, weil Insekten durch künstliches Licht von ihrem natürlichen Lebensraum weggelockt werden und oft verenden (insbesondere Spektrum 280-750 Nanometer). Aber auch Vögel und andere nachtaktive Tiere werden durch übermässige Lichtemissionen gestört. Dies ist bei der Wahl der Leuchtmittel zu beachten. Eine SIA Norm zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung. Alle nötigen Hinweise zur umweltverträglichen Umsetzung der Aussenbeleuchtung finden sich in der BAFU-Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“, Bern 2005 (<http://www.bafu.admin.ch/vu-81-0-d>).

Im Bereich des Übungsdorfs werden mit dem Projekt schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG zerstört. In den nachgereichten „Ergänzungen (2) E+B“ wird aufgezeigt, wo und wie diese Flächen ersetzt werden. Die Beeinträchtigungen im Bereich des Übungsdorfes können damit angemessen kompensiert werden.

##### 4.1.2 Bleiki

Die grösste landschaftliche Veränderung stellt der Bau des Mehrzweckgebäudes und die Umzäunung in der Bleiki dar. Die Bundesfachbehörde schliesst sich der Aussage im UVB an, dass sich dadurch keine relevante Verschlechterung für das Landschaftsbild ergibt. Das Areal ist nicht weiträumig einsehbar und wird durch Bäume von verschiedenen Seiten abgeschirmt. Der Zaun in der Bleiki ist sichtdurchlässig und tritt dadurch nur schwach in Erscheinung. Der Uferweg Aare wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Aufgrund des Augenscheins und der Diskussion vor Ort zeigte sich das BAFU mit der Aussage im Anhang G des UVB einverstanden, dass die zu versiegelnden Flächen aktuell nicht als Laichplätze oder Lebensräume für Amphibien dienen. Durch das Betonieren wird aber ein Lebensraumpotenzial abgewertet, da weniger Nahrung zu finden ist und vereinzelt Strukturen wegfallen. Zudem wird die Bodentemperatur auf der asphaltierten Fläche in den Sommermonaten grösser und die Feuchtigkeit tiefer sein. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass Amphibien auf der Wanderschaft aufgrund der Hitze auf der Teerfläche verenden.

Dieser Verschlechterung wird durch die Massnahme Na-3 (siehe „Ergänzungen (2) E+B“) kompensiert. So wird die Vernetzungsfunktion des Areals zwischen Aare und dem nördlich gelegenen Naturschutzgebiet Bleiki sichergestellt und ein neuer, vorteilhafter Lebensraum für Amphibien geschaffen. Die durch die geringfügigen Eingriffe in die Gehölzgruppe am südli-

chen Platzende beeinträchtigten schutzwürdigen Lebensräume werden ersetzt (siehe: Massnahmenbilanz „Ergänzungen (2) E+B“).

Die Umzäunung muss aus Sicht des BAFU nicht für Kleintiere durchlässig gehalten werden, da die Vernetzungsfunktion für Kleintiere ebenfalls durch den anzulegenden Graben (Na-3) erfüllt wird.

Mit der Massnahme Na-3 können die Eingriffe im Bereich Bleiki in angemessener Weise kompensiert werden.

Das BAFU unterstützt sämtliche im UVB und den Ergänzungen beschriebene Massnahmen. Die Bundesfachstelle ist der Auffassung, dass die nötigen Ausnahmebewilligungen für Eingriffe in die Ufervegetation und Lebensräume geschützter Tiere erteilt werden können. Sie unterstützt weiter die Anträge 5 und 33-37 des Amtes für Umweltkoordination und Energie vom 02. Februar 2011 und stimmt dem Projekt unter folgenden, ergänzenden Auflagen zu:

#### Anträge

- Es sind Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen durch die neue Aussenbeleuchtung umzusetzen. Dazu gehört die Beschränkung der Betriebszeiten auf das absolut Notwendige, die effiziente Abschattung der Leuchten und die Verwendung von Natriumdampfleuchten oder anderer Leuchtmittel mit geringem UV- und Blaulichtanteil. Die Aussenbeleuchtung ist gemäss den „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ (BAFU-Publikation, Bern 2005) zu installieren.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung gemäss VSS-Norm 640 610a mit Weisungsbefugnis gegenüber den Bauunternehmungen zu organisieren. Das Pflichtenheft der UBB ist vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen. Begründung: Fachgerechte Umsetzung der Massnahmen gemäss Art 3 und Art 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG.
- Der Schlussbericht über die Realisierung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (kantonale Auflage 5) ist auch dem BAFU zuzustellen.

## 4.2 Grundwasser

In der Umgebung des Vorhabens befindet sich das Grundwasser in den jungen Aareschottern, die eine Mächtigkeit von gegen 10 m aufweisen. Der Grundwasserspiegel im Bereich des Übungsdorfes entspricht etwa dem Aarepegel. Aare und Grundwasser sind hydraulisch direktverbunden. Generell besteht eine Tendenz zur Grundwasserexfiltration. Der zu erwartende maximale Grundwasserspiegel dürfte im Bereich des Übungsdorfes ca. bei Kote 417.6 m liegen. Der Grundwasserleiter hat eine geringe Ausdehnung und eine geringe Mächtigkeit, es gibt keine Grundwasserfassung im Abstrom des Übungsdorfes.

Beim Modul 2 sind für den Bau der Pumpstation und des Rückhaltebeckens bis ca. 2 m unter den mittleren Grundwasserspiegel dichte Baugrubenabschlüsse mit Wasserhaltung erforderlich. Die übrigen geplanten Anlagen werden über dem maximalen Grundwasserspiegel erstellt. Während der Bauphase sind die Vorgaben des Merkblatts „Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen“ des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern zu befolgen. Laut UVB kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowohl in der Bauphase wie auch in der Betriebsphase ausgeschlossen werden, wenn dieses Merkblatt respektiert wird. In diesem Zusammenhang ist die Entfernung und kontrollierte Entsorgung von belastetem Untergrund aus Sicht des qualitativen Grundwasserschutzes positiv zu beurteilen.

#### Anträge

- Die Auflagen 3.2 bis 3.7 der kantonalen Stellungnahme (30. Dezember 2010) sind einzuhalten.
- Die Auflagen 14 bis 16 der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonale UVP-Fachstelle (2. Februar 2011) sind einzuhalten.

#### 4.3 Oberflächengewässer - Morphologie

Das BAFU ist mit den im UVB vorgesehenen Massnahmen einverstanden.

Zu Massnahme Na-4: neue Gebäude und Infrastruktureinrichtungen sind im Gewässerraum der Aare gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes nur erlaubt, wenn sie auf den Standort im Gewässerraum angewiesen sind. Die Kantone legen den Gewässerraum fest und es ist folglich auf die kantonalen Vorgaben abzustellen. Falls der Kanton noch keine Festlegung für die Aare an der betreffenden Stelle vorgenommen hat, gilt gemäss Artikel 4a des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 ein beidseitiger Uferbereich von je 15 m als geschützt. Falls neue Anlagen (z.B. Module 2.1., 2.2., 4, asphaltierter Vorplatz Modul 6) im Gewässerraum zu liegen kommen, muss deren Standortgebundenheit nachgewiesen werden.

Zu Na-5: Es ist nicht nur eine Ausbreitung von Neophyten zu verhindern, nach Art. 52 der Freisetzungsverordnung müssen auch vorhandene Bestände gemäss den aktuellen Vorgaben dazu beseitigt werden.

##### Anträge

- Das BAFU unterstützt die Anträge 9, 10, 11, 17, 28, 34 und 35 aus der Stellungnahme des Amtes für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern vom 2. Februar 2011
- Es ist abzuklären, ob neue Anlagen im kantonal festgelegten Gewässerraum zu liegen kommen. Für neue Anlagen im Gewässerraum ist nachzuweisen, dass sie standortgebunden sind. Nicht standortgebundene neue Anlagen sind im Gewässerraum nicht zulässig.
- Vorhandene Neophytenbestände sind gemäss den aktuellen Handlungsanweisungen zu beseitigen und es ist eine Neophytenkontrolle einzurichten
- Die Bemerkungen in der kantonalen Stellungnahme vom 3. Februar 2011 (Fachbericht Gewässerschutz und Abfall) sind zu berücksichtigen.

#### 4.4 Boden

Da die zusätzlich versiegelte Fläche nur rund 200 m<sup>2</sup> beträgt und bei der Verwendung des Bodenaushubs auf die VBBo verwiesen wird, werden keine weiteren Massnahmen zum Bodenschutz gefordert.

Das BAFU stimmt dem Vorhaben mit Bezug auf den Boden grundsätzlich zu und beantragt Folgendes:

##### Anträge

- Die vorgesehene Massnahme Bo-1 ist umzusetzen.
- Invasive Neophyten sind vor, während und nach Bauabschluss im gesamten Projektperimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss sachgerecht behandelt werden.

#### 4.5 Altlasten

Das BAFU ist mit den veranschlagten Massnahmen und dem Vorgehen einverstanden.

#### 4.6 Abfälle

Die Projektunterlagen enthalten keine Angaben zu den anfallenden Abfallmengen, insbesondere ist auch das Ausmass des geplanten Rückbaus nicht ersichtlich. Auf eine Beprobung der Bausubstanz wurde bisher verzichtet (UVB, 5.11.2), eine Belastung der Bausubstanz kann aber aufgrund der bisherigen Nutzung (z.B. Ölsammelstelle, Brandräume) erwartet werden.

Anträge

- Die Massnahme Abf-2 ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: Durch eine spezialisierte Firma wird vor der Erarbeitung des Entsorgungskonzeptes nach Massnahme Abf-1 eine Bestandsaufnahme schadstoffhaltiger Baumaterialien gemacht. Dabei ist insbesondere das Vorhandensein von Asbest, PCB-haltigen Fugenmaterialien und von durch die vorherige Nutzung stark belasteten Betons zu untersuchen.

*Begründung:* die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme sind eine erforderliche Grundlage für die Erarbeitung des Entsorgungskonzeptes.

#### 4.7 Luft

Aus lufthygienischer Sicht sind gegen das Projekt keine Einwände anzubringen. Lufthygienisch relevante Emissionen entstehen während der Bauphase und sind mit geeigneten Massnahmen, wie sie im Kapitel 5.3.4 „Luftreinhaltung - Massnahmen“ des Umweltverträglichkeitsberichtes vom 23. September 2010 formuliert sind, zu reduzieren. Die Baustelle entspricht der Massnahmenstufe B gemäss der vom BAFU herausgegebenen Vollzugshilfe „Luftreinhaltung auf Baustellen — Baurichtlinie Luft“.

Antrag

- Für die Bauphase ist die Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie Luft‘ aktualisierte Ausgabe von 2009) des BAFU anzuwenden.

#### 4.8 Lärm

Antrag

- Für die Bauphase ist die „Baulärmrichtlinie“ (BAFU; aktualisierte Ausgabe von 2006) anzuwenden.

### 5. *Stellungnahme der Eidg. Arbeitsinspektion SECO*

Das SECO hat anlässlich eines Treffens am 13. Januar 2011 auf dem Waffenplatz Wangen a/A-Wiedlisbach die Pläne des künftigen Übungsdorfes mit Vertretern der Nutzer besprochen. Neben allgemeinen Hinweisen zur Arbeitssicherheit enthält die darauf verfasste Stellungnahme einige Auflagen zu den einzelnen Modulen. Diese betreffen hauptsächlich Absturzsicherungen und Fluchtwegaspekte. Die Forderungen des SECO sind geeignet und nötig, die Arbeitssicherheit der Übungsdorfbenutzer zu gewährleisten. Der Nutzer wird dadurch nicht unverhältnismässig in seinen Übungsmöglichkeiten eingeschränkt, weshalb die Forderungen insgesamt zu Auflagen erhoben werden.

Antrag

- Den Anträgen der Eidg. Arbeitsinspektion SECO ist vollumfänglich nachzukommen.

### 6. *Stellungnahme des Nutzers*

Die Einwände der einsprechenden Gemeinden wurden dem Waffenplatzkommando zur Stellungnahme unterbreitet. Der Kommandant äussert sich zu den Einwänden und Anträgen wie folgt:

#### 6.1 Einsprache der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp: Immissionsschutz und Anpassung Betriebsreglement

Das Kommando erachtet den Einsatz mobiler Lärmschutzwände zur Reduktion von Lärm-

emissionen als nicht geeignet. Vielmehr Potential zur Lärmreduktion sieht es in einer optimalen räumlichen und zeitlichen Planung des Übungsbetriebs.

Das Waffenplatzkommando unterstützt eine Anpassung des Betriebsreglements, sollten sich nach der Sanierung erhöhte Emissionswerte zeigen.

## 6.2 Einsprache der Gemeinde Wangen an der Aare:

Die vorgeschlagene Erschliessung wird bereits zum heutigen Zeitpunkt umgesetzt respektive durch das Waffenplatzkommando durchgesetzt.

## 7. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der armasuisse Immobilien zugestellt. Die Gesuchstellerin erklärte ihr grundsätzliches Einverständnis mit den Anträgen aus der Anhörung.

## 8. *Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde*

### 8.1 Einsprache

Die Einsprache der Gemeinde Walliswil b. N. betrifft vorwiegend betriebliche Vorgänge auf dem Waffenplatzgelände. Sie verlangt konkret, in einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung neuer Nutzungsregelungen mitzuwirken.

Vorliegend wird anhand der Grenzwerte beurteilt, ob das Bauvorhaben den rechtlichen Anforderungen an eine Anlage genügt. Diesbezüglich kommt der UVB zum Schluss, dass die fraglichen Immissionen keine gesetzlich zulässigen Höchstwerte überschreiten. Das Vorhaben ist mit Blick auf die von der Gemeinde Walliswil b. N. vorgebrachten Immissionen bewilligungsfähig.

Die bestehenden ‚Weisungen für die Benutzung des Übungsdorfes der Rettungstruppen‘ wurden im Oktober 2006 vom Heer erlassen und gelten gegenüber allen Benutzern der Übungsanlage. Grundsätzlich stehen weder einer Gemeinde, noch Anwohnern ein direktes Rechtsmittel gegen departementsinterne Weisungen zur Verfügung. Letzteren fehlt die Rechtswirkung gegenüber Dritten, womit auch kein Anspruch darauf bestehen kann, an einer Überarbeitung der Weisungen mitzuwirken. Es bleibt letztlich nur die Möglichkeit, sich rechtlich gegen die konkret störenden Immissionen zur Wehr zu setzen. Walliswil b.N. ist vom Vorhaben und den Waffenplatzemissionen als Nachbargemeinde jedoch stärker betroffen als Jedermann. Ihr soll deshalb die Möglichkeit geboten werden, abgesehen vom Rechtsweg ihre Anliegen auch konstruktiv im Rahmen einer Mitwirkung an der Überarbeitung der Weisungen einzubringen.

Mit der Plangenehmigung kann die Genehmigungsbehörde den Betrieb neu beurteilen (Art. 29 Abs. 3 lit. d MPV). Der UVB geht im vorliegenden Fall von einer wesentlichen Änderung gegenüber der bisherigen Infrastruktur aus, sieht aber keine zusätzlichen betrieblichen Schutzmassnahmen vor. Die Gesuchstellerin muss im Sinne der Vorsorge nach Art. 11 Abs. 2 USG alles tun, um schädliche oder lästige Emissionen soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Insofern ist es angezeigt, das Betriebsreglement ein Jahr nach Inbetriebnahme der neuen Anlage einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen. Das Heer wird verpflichtet, die internen Weisungen ein Jahr ab Inbetriebnahme unter Mitwirkung der Gemeinden zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Bei den von der Gemeinde Walliswil b.N. geforderten mobilen Lärmschutzwänden handelt es sich möglicherweise um ein probates Mittel, das störende Geräusch von Pumpstationen einzudämmen. Die Kosten dafür dürften im Vergleich zur erhofften Wirkung gering ausfallen

und die Übungen werden durch diese Massnahme nicht wesentlich erschwert. Deshalb wird die Gesuchstellerin per Auflage verpflichtet, an den Wasserbezugsorten die baulichen Voraussetzungen für den Einsatz mobiler Lärmschutzwände zu schaffen, während der Nutzer in Zukunft gehalten ist, die Lärmemissionen der mobilen Wasserpumpen auf diese Weise einzudämmen.

Der Einsprache der Gemeinde Walliswil b.N. wird grösstenteils stattgegeben, soweit darauf eingetreten werden kann.

## 8.2 Raumordnung und Standort

Das Projekt ist als Zwischenergebnis sowohl im Sachplan Waffen- und Schiessplätze (19. August 1998), als auch in der Vernehmlassungsvorlage zum Sachplan Militär 2007 enthalten und somit auf Stufe der Grobplanung genügend abgestimmt.

Das Projekt betrifft einen bestehenden Ausbildungsstandort und umfasst Module, die aufgrund ihrer Funktion nahe dem Wasser gebaut werden müssen. Die geplanten Module sind zweckmässig angeordnet. Die Standortgebundenheit ist demnach gegeben.

## 8.3 Beurteilung der Umweltaspekte

Die Genehmigungsbehörde ordnete eine Umweltverträglichkeitsprüfung an. Der nun vorliegende Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) beleuchtet die vom Projekt betroffenen Umweltaspekte gemäss BAFU ausreichend und sieht die nötigen Massnahmen zum Schutz der Umwelt vor. Die Genehmigungsbehörde schliesst sich dieser Beurteilung der Bundesfachstelle an und erklärt den Bericht inklusive Massnahmenbilanz für die Gesuchstellerin als bindend. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Im Folgenden wird nur auf jene Umweltaspekte eingegangen, welche im Lauf der Anhörung speziell Anlass zu Diskussionen gaben oder eine rechtliche Würdigung erfordern.

### 8.3.1 Natur- und Landschaft

Gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG sind Uferbereiche, Hecken und Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen, besonders zu schützen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat nach Abs. 1<sup>ter</sup> der Verursacher für Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf gemäss Art. 21 NHG weder gerodet, noch überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden (Abs. 1).

Gemäss Art. 22 Abs. 2 NHG kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligt werden. Die Standortgebundenheit für Module in Ufernähe gegeben (siehe Pt. 8.2).

Die Gesuchstellerin plant mit dem Modul 6.1 ein Mehrzweckgebäude zwischen dem Aareufer und dem Naturschutzgebiet Bleiki. Dadurch wird der freie Zugang zum Gewässer für Kleintiere erschwert und gleichzeitig Flächen mit natürlichen Lebensräumen zerstört. Im Weiteren sind auch im Bereich des Übungsdorfs bauliche Massnahmen geplant, die schützenswerte Lebensräume wie Ruderalstandorte oder Ufergehölz beeinträchtigen. Insgesamt den grössten Eingriff stellt die Versiegelung der Fläche in der Bleiki dar. Mit dem geplanten Vernetzungselement entlang der Zufahrt zum Übungsdorf können aber die wichtigen Lebensräume für Kleintiere verbunden und so der Schaden minimiert werden. Anlässlich einer Begehung wurden von Fachleuten die Ersatzflächen für den Verlust von ökologisch wertvollen Standorten

bestimmt. Diese Kompensationsmassnahme erfolgt ebenfalls auf dem Waffenplatzgelände und wird im VBS-Programm „Natur, Landschaft und Armee“ (NLA) vermerkt. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Die Umzäunung des Mehrzweckgebäudes muss gemäss BAFU nicht für Kleintiere durchlässig sein. Dies entspricht auch den Vorgaben an einen genügenden Objektschutz, welcher fordert, dass Zäune im Bodenbereich keine Lücken aufweisen. Dank seiner Durchlässigkeit beeinträchtigt der Zaun ausserdem auch das Landschaftsbild nur marginal. Der Uferweg bleibt durchgehend bestehen und wird nicht von neuen Bauten beeinträchtigt. Fragen zum zulässigen Abstand zwischen Zaun und Aare werden im Abschnitt ‚Gewässerraum‘ behandelt.

Insgesamt sind die im UVB vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft tauglich und ausreichend. Um sicher zu gehen, dass diese korrekt umgesetzt werden, ordnet die Genehmigungsbehörde mit der Plangenehmigung eine Umweltbaubegleitung (UBB) an. Die beauftragte Person beaufsichtigt die Bauarbeiten und erstellt nach Bauabschluss einen Schlussbericht über die umweltverträgliche Umsetzung der Massnahmen (inkl. Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen). Unter diesen Voraussetzungen kann die nötige Ausnahmegewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 NHG unter Auflagen erteilt werden.

### 8.3.2 Wildtiere

Der Waffenplatz Wangen a/A-Wiedlisbach liegt nahe dem Wildtierkorridor Mittelland, der mit weiteren Übergängen die Wildtiervernetzung in der Nordostschweiz sicherstellt. Lärm und Licht des Übungsbetriebes beeinträchtigen möglicherweise das Verhalten von Tieren bei Nacht. Die fixe Installation der Übungsdorfbeleuchtung muss deshalb unter den vom BAFU verlangten Bedingungen und in Absprache mit dem kantonalen Jagdinspektorat erfolgen. Sie ist derart anzulegen, dass das Wild möglichst ungestört bleibt. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Der Kanton fordert, dass eine Fachperson für Fledermausschutz zur Beurteilung der Situation vor Ort beigezogen wird. Fledermäuse sind gemäss Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; *SR451.1*) in Verbindung mit Anhang 3 NHV geschützte Tiere. Es ist verboten, deren Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen, ohne dass dafür eine Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 1 NHG vorliegt. Im laufenden Verfahren wurden bislang keine Abklärungen zu Fledermausvorkommen auf dem Waffenplatz Wangen a.A./Wiedlisbach getroffen. Das Gebiet ist weitläufig und umfasst diverse Bauten mit potentiellen Brut- und Nistplätzen für Fledermäuse. Weil es sich beim Schutz der Fledermäuse um ein rechtlich verankertes Ziel des Tierartenschutzes handelt, muss die Gesuchstellerin die kantonale Fachperson für Fledermäuse vom Vorhaben in Kenntnis setzen und gegebenenfalls abklären, ob Fledermäuse im Bauperimeter nisten. Sollte man tatsächlich auf Kolonien stossen, so kann die kantonale Fachperson für Fledermäuse die geeigneten Schutz- bzw. Ersatzmassnahmen festlegen. Falls nötig, reicht die Gesuchstellerin ein Ausnahme-gesuch gemäss Art. 22 Abs. 1 NHG bei der Genehmigungsbehörde ein. Die Abklärungen müssen noch im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Wenn sich die kantonale Fachperson und die Gesuchstellerin über Schutz- und Ersatzmassnahmen uneinig sind, ist bei der Genehmigungsbehörde ein Entscheid zu verlangen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

### 8.3.3 Wald

Gemäss Art. 3 Waldgesetz (WaG; *SR 921.0*) sollen Waldflächen nicht vermindert werden. Die Zweckentfremdung von Waldboden ist grundsätzlich unzulässig, insbesondere jede nachteilige Nutzung verboten ist, die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigt (Art. 4f. und 16 WaG).

Die Gesuchstellerin plant nach eigenen Angaben nicht, Waldboden für Bauten, Installationen oder Lagerplätze zu benützen. Weil aber Bau und Betrieb im Übungsdorf parallel zueinander stattfinden und der Waffenplatzperimeter an manchen Stellen von Wald umgeben ist, haben

die geforderten Auflagen der angehörten Fachstelle präventiven Schutzcharakter. Sie sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde sinnvoll und werden als Auflagen verfügt.

#### 8.3.4 Gewässerschutz

Für den Waffenplatz Wangen a.A./Wiedlisbach liegt ein genereller Entwässerungsplan GEP vor. Die darin vorgesehenen Massnahmen wurden in einem separaten Plangenehmigungsverfahren (Plangenehmigung vom 6. Juni 2011) beurteilt. Dabei wurde der Grundwasserschutz auch mit Bezug zum vorliegenden Projekt geprüft. Es bleiben einzelne Ergänzungen anzufügen:

Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; *SR 814.201*) dürfen im Gewässerschutzbereich  $A_u$  ohne Ausnahmegewilligung keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Das Übungsdorf liegt im Gewässerschutzbereich  $A_u$ . Es sind Baugrubenabschlüsse mit Wasserhaltung für Arbeiten nötig, die den mittleren Grundwasserspiegel unterschreiten. Massnahmen zum Schutz des Grundwasserdurchflusses sind angesichts der partiellen und geringen Eingriffe in die Grundwasserschicht keine nötig. Was die qualitative Gefährdung des Grundwassers anbelangt, so wird die Gesuchstellerin verpflichtet, belastetes Material dem Entsorgungskonzept entsprechend zu behandeln. Zudem sind die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers sowohl während der Bau-, als auch während der Betriebsphase zu beachten.

Wie im UVB vorgeschlagen (Massnahme Gw-1), müssen während den Aushubarbeiten regelmässige Kontrollmessungen der Grundwasserqualität im Abstrombereich erfolgen. Bei besorgniserregenden Resultaten sind in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum (KOMZ) Wasser des VBS Schutzmassnahmen zu prüfen. Insgesamt sind die Anträge des AWA sachgerecht und nötig, um den Gewässerschutz während und nach der Bauphase zu gewährleisten.

#### 8.3.5 Gewässerraum

Die kantonale Wasserbaupolizei weist in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2011 darauf hin, dass der bei Modul 6.1 geplante, feinmaschige Zaun den zulässigen Abstand zur Aare nicht unterschreiten darf.

Der Gewässerraum wird nach Art. 36a GSchG von den Kantonen definiert, um unter anderem die natürliche Funktion der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser zu gewährleisten. Im Kanton Bern beträgt der geschützte Uferbereich gemäss Art. 4a Wasserbaugesetz Bern (WAG; 751.11) ohne gemeindeeigene Regelung 15 Meter. Für Gebäude und Anlagen innerhalb dieser Zone muss die Standortgebundenheit nachgewiesen werden können.

Im Gegensatz zu den bereits bestehenden Infrastrukturen im Übungsdorf sind für die Umzäunung des Mehrzweckgebäudes im Modul 6.1 keine Gründe ersichtlich, welche ein Unterschreiten des geschützten Uferbereiches in der Bleiki rechtfertigen. Die zuvor erwähnten Anlagen dienen ihrerseits dem eigentlichen Übungsbetrieb und ermöglichen damit die Ausbildung einer zwingenden Aufgabe der Landesverteidigung. Sie wurden gerade aufgrund ihrer Funktion nahe dem Aarewasser gebaut. Demgegenüber dient der Zaun dem Schutz eines Mehrzweckgebäudes, das nicht aus zwingenden militärischen Gründen in Ufernähe liegen muss, weshalb vorliegend kantonales Recht befolgt werden muss. Die möglichen Gefahren, ausgehend von Hochwasser, würden durch den geringen Zaunabstand unnötig erhöht. Die Gesuchstellerin ist folglich gehalten, bei den weiteren Planungsarbeiten für den Zaun den gesetzlichen Mindestabstand von 15 Metern zum Aareufer einzuhalten. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

#### 8.3.6 Entwässerung

Gemäss Art. 6 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; *SR 814.20*) ist es grundsätzlich unter-

sagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden (Art. 7 Abs. 1 GSchG).

Parallel zum vorliegenden Projekt läuft ein Verfahren zur Sanierung der Arealentwässerung auf dem Waffenplatz Wangen a/A-Wiedlisbach. Die entsprechenden Massnahmen aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP) sollen sinnvollerweise mit den hier zu beurteilenden Bauten umgesetzt werden. Die Gesuchstellerin ist für die Koordination und den Abgleich der auf dem Areal geplanten Vorhaben verantwortlich und sorgt dafür, dass Wiederherstellungsmassnahmen aus dem GEP-Projekt im Schlussbericht über die Realisierung von Schutz, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen im Übungsdorf ausgewiesen werden.

Der Kanton fordert, dass kein Regenwasser und schon gar kein verschmutztes Wasser direkt in die Aare geleitet wird. Mit der Anpassung der Entwässerung im Übungsdorfs entspricht die Gesuchstellerin diesem Anliegen. Im Gebiet Bleiki sorgt das Vernetzungselement für Kleintiere zugleich für eine genügende Versickerung der Meteorwasser. Um die Koordination beider Vorhaben im Bezug auf die Arealentwässerung sicherzustellen, prüft das KOMZ Wasser die Ausführungspläne. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

### 8.3.7 Lärm

#### 8.3.7.1 Gesamtlärmbelastung

Nach Art. 8 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; *SR814.41*) müssen Lärmemissionen einer wesentlich geänderten Anlage so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Belastung ergibt sich aufgrund der Emissionen der gesamten Anlage.

Da es sich beim Vorhaben um eine wesentliche Änderung einer Anlage handelt, wurde die Lärmbelastung durch die Verfasser des UVB berechnet. Aufgrund der Ergebnisse kamen die Verfasser zum Schluss, dass die Immissionsgrenzwerte der Anlage auch nach deren Erweiterung eingehalten werden. Es besteht demnach keine grundsätzliche Pflicht, den Bau- und Betriebslärm auf ein bestimmtes Mass hin zu senken.

#### 8.3.7.2 Fluglärm

Helikopterlärm ist der dominierende Faktor beim Betriebslärm. Der Immissionsgrenzwert wird während des Tages nur knapp (<1 dB(A)) unterschritten. Die im UVB unter der Massnahme LÄ-3 aufgelisteten Helikopter-Manöverzeiten dürfen deshalb nicht überschritten werden. Ausserdem sind die Anflugrouten in Zukunft so zu wählen, dass primär die Aare und nicht bewohntes Gebiet überflogen wird. Im Vorfeld zur Überprüfung der Weisungen für die Benützung des Übungsdorfs ist die Lärmbelastung durch Helikopter für den künftigen Übungsbetrieb nach den Bestimmungen von Anhang 5 Ziff. 23 und 5 (Helikopter) LSV zu ermitteln. Die Resultate sind der Genehmigungsbehörde zur Beurteilung einzureichen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

#### 8.3.7.3 Betriebslärm

Lärmschutzmassnahmen baulicher Art sind laut UVB wenig wirksam, weshalb grundsätzlich darauf verzichtet werden kann. Die von der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp geforderten Lärmschutzwände betreffen Lärmimmissionen, die durch den Betrieb von mobilen Wasserpumpen am Aareufer verursacht werden. Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten sind gemäss UVB keine zu erwarten. Im Gegensatz zur objektiven Lärmbelastung kann diese Lärmquelle für Anwohner jedoch eine subjektiv sehr störende Rolle spielen. Im Sinne der Vorsorge ordnet die Genehmigungsbehörde deshalb mit einer entsprechenden Auflage an, dass die Pumpen jeweils durch mobile Lärmschutzeinrichtungen gegen die nächsten bewohnten Gebiete hin abgeschirmt werden (Art. 11 Abs. 2 USG).

#### 11.3.7.4 Strassenverkehrslärm

Wie in der Beurteilung der Einsprache Gemeinde Wangen an der Aare aufgezeigt, ist die künftige Belastung durch Strassenverkehrslärm von Benützern des Übungsdorfs für umliegende Dörfer gering. Dank dem verfügbaren Verkehrsregime und einer prognostizierten Verkehrszunahme in vernachlässigbarem Bereich, sind keine speziellen Massnahmen notwendig.

#### 8.3.7.5 Fazit

Insgesamt wurde das Thema Lärm im UVB hinreichend erörtert. Die Umsetzung der Massnahmen wird mit Auflagen sichergestellt. Den vorangehenden Erwägungen wird mit zusätzlichen Auflagen Rechnung getragen.

#### 8.4 Luft

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; *SR 814.318.142.1*) und die damit verbundene Partikelfilterpflicht hingewiesen.

Zudem dürfen gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 2 lit. b LRV keine Palette verbrannt werden, weil ihre Herkunft und damit auch eine mögliche Belastung des Holzes grundsätzlich ungewiss ist. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

#### 8.5 Bodenschutz / Altlasten

Die zusätzlich beanspruchten Flächen belaufen sich im Vergleich zur heutigen Situation auf wenige Quadratmeter. Der überwiegende Teil an Neu- und Ausbauten findet auf Flächen statt, wo bereits heute kein Boden mehr vorhanden ist (Bsp. Mehrzweckhalle Bleiki). Grundsätzlich ist auf dem gesamten Bauperimeter damit zu rechnen, dass Bodenaushub chemisch belastet ist. Die Massnahme Bo-1 verlangt von der Gesuchstellerin, dass sie den Aushub nach Belastungsklassen unterscheidet und ihn anhand der BAFU-Wegleitung ‚Bodenaushub‘ verwertet. Dies steht im Einklang mit den oben genannten Bestimmungen, ist sachdienlich und verhältnismässig, weshalb dieses Vorgehen als Auflage verfügt wird.

Invasive Neophyten in abgeführtem Bodenmaterial sind zu bekämpfen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Verfasser des UVB haben historische und technische Untersuchungen des Untergrunds von knapp 20 Jahren ausgewertet und zusätzlich an vier Standorten historische Untersuchungen durchgeführt. Sie kamen zum Schluss, dass keine wesentliche Belastung des Grundwassers vorliegt, die Oberflächengewässer keine Hinweise auf messbare Belastungen liefern und im Boden teilweise Nickel über dem Richtwert vorkommt. Der Untergrund ist stellenweise gering belastet. Eine Zunahme der Belastung wurde nirgends festgestellt. Bis auf den Standort WAN 090 wurde an keiner Stelle eine rechtlich relevante Belastung angetroffen. Die Verfasser des UVB gelangten zum Schluss, dass die der einzige überwachungsbedürftige belastete Standort ist.

Gemäss Art. 3 Altlastenverordnung (AltIV; *SR 814.680*) dürfen belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden oder ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden.

Bis auf den Standort WAN 090 liegen keine bekannten belasteten Standorte im rechtlichen Sinne vor. An besagter Stelle sorgt die Gesuchstellerin aber dafür, dass die Bauarbeiten eine spätere Sanierung zumindest nicht verhindern. Dank der vom UVB veranschlagten Massnahme Alt-1 ist sichergestellt, dass Aushubmaterial laufend auf mögliche Belastungen hin untersucht wird, die Entsorgungswege überwacht und die nötigen Sicherheitsmassnahmen am Baugrund ergriffen werden können. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass ein Standort

durch das Vorhaben sanierungsbedürftig wird. Ebenso wenig dürfte eine spätere Sanierung durch das Vorhaben wesentlich erschwert werden, womit das Projekt im Einklang mit den geltenden Altlastenvorschriften steht. Die Massnahme Alt-1 wird als Teil der UVB-Massnahmentabelle zur Auflage erhoben.

## 8.6 Abfall

Die Projektunterlagen enthalten keine Angaben zu den anfallenden Abfallmengen. Ebenso wenig wurde die Bausubstanz auf mögliche Belastungen hin untersucht. Solche Informationen sind jedoch für die Erarbeitung eines Entsorgungskonzepts notwendig. Die Genehmigungsbehörde unterstützt deshalb den Vorschlag des BAFU, vor der Erarbeitung eines Entsorgungskonzepts eine Bestandsaufnahme schadstoffhaltiger Baumaterialien zu erstellen und verfügt eine entsprechende Auflage.

## 8.7 Energie / Gebäudetechnik

Die Gesuchstellerin reichte für die beheizten Gebäude des Übungsdorfes je ein separates und umfassendes Energiekonzept ein. Neben der bestehenden Atemschutzanlage und dem Verwaltungsgebäude betrifft dies ein Mehrzweck- (6.1) und ein Betriebsgebäude (6.2). Bei diesen Bauten wird für die auf Zimmertemperatur beheizten Räume grundsätzlich der Minergie-Standard angestrebt. Da die Gebäude jedoch teilweise unbeheizt bleiben oder lediglich gedämmt werden müssen, ergäbe eine Zertifizierung der Gebäudehülle wenig Sinn. Aus diesem Grund verzichtet die Genehmigungsbehörde darauf, ein Ausnahmegesuch nach Ziff. 8 der Weisungen zum effizienten Energieeinsatz im VBS zu verlangen.

## 8.8 Weisungen zur Benutzung des Übungsdorfes der Rettungstruppen

Gemäss Art. 29 Abs. 3 lit. d MPV kann die Genehmigungsbehörde im Plangenehmigungsentcheid Auflagen hinsichtlich dem Betrieb militärischer Anlagen verfügen. Vorliegend haben zwei Gemeinden Vorbehalte zum aktuellen und künftigen Betrieb geäussert. Mit der Änderung der Anlage gehen voraussichtlich auch betriebliche Anpassungen einher. Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Sinne von Art. 11 Abs. 2 USG ist der Inhaber einer Anlage unabhängig der bestehenden Umweltbelastung verpflichtet, mögliche Emissionen soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Es ist deshalb angezeigt, den neuen Betrieb nach einer ersten operativen Phase zu analysieren und gegebenenfalls den veränderten Umständen im Sinne des Emissionsschutzes anzupassen.

Ein Jahr nach Inbetriebnahme sind die „Weisungen zum Übungsbetrieb auf dem Waffenplatz Wangen a/A-Wiedlisbach“ zu überprüfen. Die vom Betrieb betroffenen Gemeinden sind einzubeziehen. Bei erheblichen Differenzen entscheidet die Genehmigungsbehörde.

## C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

### III

und verfügt demnach:

#### 1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, vom 22. Oktober 2010 in Sachen

#### **Wangen a/A-Wiedlisbach, Waffenplatz; Übungsdorf Rettungstruppen, Modernisierung Übungsanlagen**

mit den nachstehenden Unterlagen:

–	Projektdossier vom 22.10.2010
–	Umweltverträglichkeitsbericht vom 23.09.2010
–	Erläuterungsbericht zum Energiekonzept für das Übungsdorf auf dem Waffenplatz Wangen an der Aare vom 22.10.2010
–	Situationsplan Modulübersicht 1:500
–	Bauprojektpläne
	Modul 1.0 Brandpiste 1.1; Grundriss 1:500
	Modul 1.0 Brandpiste 1.1; Schnitte / Fassaden, M 1:50
	Modul 1.0 Brandpiste 1.2; Grundriss / Schnitte, M 1:50
	Modul 1.0 Brandpiste 1.3; Grundriss / Schnitte, M 1:50
	Modul 2.1 Hydrantennetz Pumpstation; Grundriss / Schnitte, M 1:50
	Modul 2.2 Kanalisation Rückhaltebecken; Grundriss / Schnitt, M 1:50
	Modul 2.2 Kanalisation Übungsdorf; Situation 1:500
	Modul 3 Industrie- / Gebäudebrandanlage; Erdgeschoss, M 1:50
	Modul 3 Industrie- / Gebäudebrandanlage; Obergeschoss, M 1:50
	Modul 3 Industrie- / Gebäudebrandanlage; Schnitte A-A / B-B, M 1:50
	Modul 3 Industrie- / Gebäudebrandanlage; Fassaden Nord / Süd, M 1:50
	Modul 3 Industrie- / Gebäudebrandanlage; Fassaden Ost / West, M 1:50
	Modul 4 Überschwemmungsanlage; Erdgeschoss / Untergeschoss, M 1:50
	Modul 4 Überschwemmungsanlage; Schnitte A-A / B-B, M 1:50
	Modul 5 Ölhavarieanlage; Grundriss, M 1:50
	Modul 5 Ölhavarieanlage; Schnitte, M 1:50
	Modul 6.1 Mehrzweckgebäude; Erdgeschoss, M 1:50
	Modul 6.1 Mehrzweckgebäude; Obergeschoss, M 1:50
	Modul 6.1 Mehrzweckgebäude; Schnitte, M 1:50
	Modul 6.1 Mehrzweckgebäude; Fassaden, M 1:50
	Modul 6.2 Betriebsgebäude; Erdgeschoss, M 1:50
	Modul 6.2 Betriebsgebäude; Obergeschoss, M 1:50
	Modul 6.2 Betriebsgebäude; Schnitte, M 1:50
	Modul 6.2 Betriebsgebäude; Fassaden, M 1:50
	Modul 7 Wasserbezugsorte; Wasserbezugsort 2, M 1:50
	Modul 7 Wasserbezugsorte; Wasserbezugsort 3, M 1:50
	Modul 8.1 Brandcontainer; Grundriss, M 1:50
	Modul 8.1 Brandcontainer; Schnitte, M 1:50
	Modul 8.2 Brandräume; Grundrisse / Schnitte, M 1:50
	Modul 8.31 Brandhaus Erweiterung ASA; Erdgeschoss, M 1:50
	Modul 8.31 Brandhaus Erweiterung ASA; 1. Obergeschoss, M 1:50
	Modul 8.31 Brandhaus Erweiterung ASA; Schnitte A-A / B-B, M 1:50
	Modul 8.31 Brandhaus Erweiterung ASA; Fassaden, M 1:50

Modul 9	Trümmerhäuser; Sektor 1
Modul 9	Trümmerhäuser; Sektor 2
Modul 9	Trümmerhäuser; Sektor 3
Modul 9	Trümmerhäuser; Sektor 4
Modul	Grunderschliessung Elektro; Elektroinstallationen, M 1:500
Modul	ASA Heizung / Wärmeverbund; Grundriss Heizung, M 1:50

wird unter Auflagen *genehmigt*.

## 2. *Einsprache Walliswil bei Niederbipp*

Die Einsprache der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp wird im Sinne der Erwägungen unter Ziffer 8.1 grösstenteils stattgegeben, soweit darauf einzutreten ist.

## 3. *Bewilligung für bauliche Eingriffe unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels nach Art. 19 Abs. 2 GSchG*

Die Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG für bauliche Eingriffe in den Boden, welche den mittleren Grundwasserspiegel im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> unterschreiten, wird unter Auflagen erteilt. Die Bewilligung für die temporäre Grundwasserabsenkung dauert längstens bis zum Zeitpunkt der Bauabnahme.

## 4. *Fischereirechtliche Bewilligung*

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für einen technischen Eingriff in das Aareufer wird unter Auflagen erteilt.

## 5. *Bewilligung für Eingriffe in schützenswerte Lebensräume*

Die Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> NHG wird unter Auflagen erteilt.

## 6. *Auflagen*

Allgemeines

1. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und den betroffenen Gemeinden schriftlich mitzuteilen.
2. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
3. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind.
4. Das Heer wird verpflichtet, unter Mitwirkung der Gemeinden ein Jahr nach Inbetriebnahme der modernisierten Übungsanlage die ‚Weisungen für die Benutzung des Übungsdorfes der Rettungstruppen‘ zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Genehmigungsbehörde ist über das Resultat zu informieren.

Umweltverträglichkeit / Umweltbaubegleitung

5. Die im UVB und dessen Ergänzung aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen.

6. Für die Detailprojektierung und zur Umsetzung der Umweltmassnahmen wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) gemäss VSS-Norm 640 610a mit Weisungsbefugnis gegenüber der örtlichen Bauleitung eingesetzt. Sie ist der Oberbauleitung angegliedert. Die UBB orientiert die kantonalen Fachstellen über Baubeginn und Bauablauf, informiert bei Problemen und geringfügigen Projektänderungen und lädt sie nach Bedarf zu (Bau)Sitzungen und zur Bauabnahme ein.
7. Die Massnahmen und Auflagen sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die Ausschreibungen zu integrieren.
8. Das Pflichtenheft der UBB ist vor Bauarbeiten der Genehmigungsbehörde sowie der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern einzureichen.
9. Die UBB hat zuhanden der Genehmigungsbehörde einen Schlussbericht über die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu verfassen. Diese wird den Bericht auch dem ANF sowie dem BAFU zur Kenntnis zustellen.

#### Raumordnung und Standort

10. Das Vorhaben darf die öffentlichen Uferwege beidseits der Aare nicht beeinträchtigen. Sie sind grundsätzlich durchgehend offen zu halten. Sicherheitsbedingte Sperrungen der Uferwege sind kurzzeitig zulässig.
11. Weder das Modul 6.1, noch dessen Umzäunung dürfen den minimalen Abstand von 15 Metern zur Aare unterschreiten. Es darf keine geschützte Ufervegetation beeinträchtigt werden.
12. Das Übungsdorf ist in der Bauphase, wie auch im normalen Übungsbetrieb für militärische und nichtmilitärische Fahrzeuge (z.B. Feuerwehr) über die Militärbrücke via Bannwil und die Kantonsstrasse Wiedlisbach zu erschliessen.

#### Natur und Landschaft

13. Die Bauherrschaft und die Baubegleitung haben die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen ins Bild zu setzen.
14. Bei Eingriffen in geschützte oder schutzwürdige Biotop ist die Situation vor Beginn der Erdarbeiten fotografisch zu dokumentieren.
15. Invasive Neophyten sind vor, während und nach Bauabschluss im gesamten Projektperimeter zu bekämpfen. Es ist eine Neophytenkontrolle einzurichten.
16. Im angrenzenden kantonalen Naturschutzgebiet „Bleiki“ dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten und Installationsplätze eingerichtet oder Material zwischendeponiert oder abgelagert werden.
17. Die kantonale Fachperson für Fledermäuse muss vor Baubeginn über die Arbeiten in Kenntnis gesetzt werden. Gegebenenfalls kann die Fachperson Schutz- und Ersatzmassnahmen zugunsten der Fledermäuse anordnen. Bei einer möglichen Gefährdung von Brut- und Niststätten der Fledermäuse ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn ein Ausnahmegesuch nach Art. 22 Abs. 1 NHG i.V.m. Art. 20 und Anhang 3 NHV einzureichen.
18. Es sind Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen durch die neue Aussenbeleuchtung umzusetzen. Dazu gehört die Beschränkung der Betriebszeiten auf das absolut notwendige Minimum, die effiziente Abschattung der Leuchten und die Verwendung von Natriumdampfleuchten oder anderer Leuchtmittel mit geringem UV- und Blaulichtanteil. Die Aussenbeleuchtung ist gemäss den „Empfehlungen zur Vermeidung

von Lichtemissionen” (BAFU-Publikation, Bern 2005) und in Absprache mit dem Kantonalen Jagdinspektorat umzusetzen.

19. Die von den Fachpersonen anlässlich der Begehung vom 30. März 2011 beschlossenen Ersatzflächen für die Zerstörung schützenswerter Lebensräume sind an den bezeichneten Orten auszuscheiden und im NLA Wangen-Wiedlisbach (VBS-Programm Natur, Landschaft und Armee) zu erfassen.

#### Wald

20. Der Wald darf nicht zurückgedrängt werden. Bäume, Sträucher und der Waldboden unterliegen absoluter Schonung.
21. Auf Waldareal sind Deponien jeglicher Art verboten. Es dürfen weder Maschinen und Geräte abgestellt, noch Bauinstallationen errichtet werden.
22. Die Waldabstände dürfen von der Truppe nicht übermässig beansprucht werden.

#### Boden

23. Der Oberboden muss in der gesamten Bauzone bei meteorologisch günstigen Bedingungen abgetragen, zwischengelagert und vor Ort wiederverwendet werden.
24. Der Bauplatz darf erst nach Abtrag der Bodenschicht mit Pneufahrzeugen befahren werden. Die angrenzenden Böden, die nicht abgetragen werden, dürfen unter keinen Umständen mit Pneufahrzeugen befahren werden. Ist ein Befahren dieses Bereiches unumgänglich, so sind Raupenfahrzeuge einzusetzen oder Pisten anzulegen.
25. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss sachgerecht behandelt werden. Die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 6 der Freisetzungsverordnung (FrSV; *SR 814.911*) gilt für den Umgang mit Neophyten selbst, wie auch für Boden und Abfälle.

#### Abfall

26. Es ist ein Entsorgungskonzept für Abfall- und Abraummateriale zu erarbeiten.
27. Die Massnahme Abf-2 (UVB-Massnahmenkatalog) ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: Vor der Erarbeitung des Entsorgungskonzeptes führt eine spezialisierte Firma nach Massnahme Abf-1 eine Bestandsaufnahme schadstoffhaltiger Baumaterialien durch. Dabei ist insbesondere das Vorhandensein von Asbest, PCB-haltigen Fugenmaterialien und durch die vorherige Nutzung stark belasteter Beton zu untersuchen.

#### Gewässerschutz

28. Die Massnahmen im Gewässerschutzbereich sind mit laufenden GEP-Vorhaben im Übungsdorf abzugleichen.
29. Das Projekt ist mit dem KOMZ Wasser zu bereinigen. Die Vorgaben des KOMZ Wasser sind verbindlich und bei der Ausführung des Projektes umzusetzen.
30. Änderungen des Vorgehens (z.B. Pfahlssystem) sowie besondere Vorkommnisse sind dem AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.
31. Die Grundwasserabsenkung darf grundsätzlich nur solange und so tief erfolgen, als dies für die Realisierung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich ist.
32. Die abgepumpte Grundwassermenge ist permanent zu messen und aufzuzeichnen, z.B. mittels Messkanal mit Schreibpegel.

33. Die Grundwasserstände innerhalb und ausserhalb der Baugrube sind in Grundwasser- messstellen vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu überwachen, d.h. in geeigneten zeitlichen Abständen einzumessen und in m ü.M. zu protokollieren.
34. Das Fischereiinspektorat und der Wasserbauingenieur des Oberingenieurkreises IV sind frühzeitig über den Beginn der Grundwasserabsenkung und die Einleitung in das Ober- flächengewässer zu informieren.
35. Anfallendes Baugrubenabwasser ist nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.
36. Die Feststoffe des abgepumpten Abwassers sind vor dessen Ableitung mit wirksamen Massnahmen (z.B. mit ausreichend dimensionierten Absetzbecken) abzutrennen.
37. Während und nach Betonier- oder Injektionsarbeiten ist der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers zu überwachen (z.B. mittels pH-Indikatorstreifen oder pH-Elektrode) und zu protokollieren.
38. Erfüllt der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers die Anforderungen gemäss Anhang 3.2 GSchV nicht, ist das Abwasser mittels einer Neutralisationsanlage zu behandeln und nach Absprache mit der Gemeinde und der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserlei- tung einzuleiten.
39. Für Sicker- oder Drainageschichten ist ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen sind demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.
40. Sämtliche Schachtabdeckungen von Versickerungsanlagen (inkl. Kontrollschächte und Schlamm- samsmler) müssen verschraubt und wasserdicht sein. Die Gussdeckel müssen mit "Versickerung" resp. "Versickerung / Schlamm- samsmler" gekennzeichnet sein. Die Schachtdeckel dürfen nicht überdeckt werden.
41. Der Bodenaufbau bei den Versickerungsanlagen hat gemäss Tabelle 3.4 der Richtlinie „Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Abteitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (VSA, 2002 und Update 2008)" mit Unter- und Oberboden zu erfolgen.
42. Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer einge- leitet wird, dürfen keine Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt wer- den. Zudem dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Reinigungsmittel, Lösungs- mittel, Löschmittel, Pestizide usw.) verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.
43. Versickerungsmulden dürfen erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen wer- den. Zum Schutz der Humusschicht sind bei den Einlaufstellen in die Versickerungs- mulden geeignete Prall- oder Kolkschutzmassnahmen vorzusehen.
44. Versickerungsanlagen sind einwandfrei zu unterhalten. Schlamm- samsmler müssen für den Unterhalt mit Saugwagen zugänglich sein.
45. Betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den Weisungen der Lieferfirma zu betreiben und jederzeit einwandfrei zu unterhalten. Die notwendigen Kontroll- und Wartungsarbeiten sind regelmässig durch eine speziell instruierte und ausdrücklich für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auszuführen. Der Inhaber muss
  - a. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten,
  - b. Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben,
  - c. beim Betrieb der Anlagen alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen (Art. 13 GSchV).

46. Die Resultate der mit Massnahme Gw-1 (UVB) vorgeschriebenen Kontrollmessungen zur Grundwasserqualität im Abstrombereich der Baustellen sind dem KOMZ Wasser einzureichen. Gegebenenfalls sind Schutzmassnahmen zu ergreifen, welche mit den KOMZ Wasser abzusprechen sind.
47. Per- und polyfluorierte Löschsäume gelten als Sonderabfälle. Diese sind im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zu sammeln und entsprechend den Vorschriften der VeVA zu handhaben, zu kennzeichnen und einem bewilligten Empfängerbetrieb abzugeben.
48. Kühlwasser (Aarewasser), welches zum Kühlen von benachbarten Gebäuden bei Löschübungen eingesetzt wird, darf sich nicht mit verschmutztem Löschwasser oder Rauchgasen vermischen. Verschmutztes Kühlwasser darf nicht mehr zurück in die Aare geleitet werden. Entsprechende organisatorische oder auch bauliche Massnahmen sind zu treffen.
49. Die allgemeinen Auflagen für die Grundstücksentwässerung des Amtes für Wasser und Abfall sind einzuhalten.

#### Arbeitssicherheit

50. Den Anträgen der Eidg. Arbeitsinspektion SECO ist vollumfänglich nachzukommen (siehe Beilage)

#### Lärm

51. Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm motorbetriebener Wasserpumpen sind während dem Übungsbetrieb mobile Lärmschutzwände an den Wasserbezugsorten zu stellen. Die Gesuchstellerin schafft an den betroffenen Stellen die baulichen Voraussetzungen dazu.
52. Die Flugrouten der Helikopter von und zum Waffenplatz sind so zu wählen, dass primär die Aare und nicht bewohntes Gebiet überflogen wird.
53. Im Hinblick auf die Überarbeitung der Weisungen zur Benutzung des Übungsdorfs ist die Lärmbelastung der Anlage nach den Anhängen 5 und 9 LSV zu ermitteln. Die lärmrelevanten Daten aus dem Betrieb der geänderten Anlage sind zu berücksichtigen und die Resultate der Genehmigungsbehörde zur Beurteilung einzureichen.

#### Luft

54. Es dürfen keine Holzpalette zu Übungszwecken verbrannt werden.

### 8. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

### 9. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

## *10. Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

### **EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

#### *Eröffnung an*

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, Blumenbergstr. 39, 3003 Bern, (Beilage: 6 Gesuchdossiers, per Kurier)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeinderat Wangen a.A, Städtli 4, Postfach 228, 3380 Wangen an der Aare (R)
- Gemeinde Walliswil b.W, Schulhausstrasse 4, 3377 Walliswil bei Wangen (R)
- Gemeinde Walliswil b.N., Gemeinderat, 3380 Walliswil bei Niederbipp (R)
- Gemeinde Wiedlisbach, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach (R)
- Flurgenossenschaft Walliswil b.W., 3377 Walliswil bei Wangen (R)

#### *Beilagen*

- Stellungnahme Eidg. Arbeitsinspektion
- UVB (nur der Luftwaffe zugestellt)

#### *z K an*

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Heeresstab, Immobilien Heer
- LVb G / Rttg, Kdo Wpl, Kas Rttg Trp, 3380 Wangen a.A.
- SECO, Eidg. Arbeitsinspektion, Staufacherstrasse 101, 8004 Zürich
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich